

Vorblatt:

Problem:

Durch die Änderung des Bundesluftreinhaltegesetzes wurde die Möglichkeit zur Erlassung einer Ausnahmeregelung für das Abbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen mit Verordnung des Landeshauptmannes geschaffen.

Das bisherige Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen wurde außer Kraft gesetzt.

Ziel:

Der Landeshauptmann nimmt diese Möglichkeit wahr und erlässt eine entsprechende Verordnung

Lösung:

Ausarbeitung einer Verordnung, mit der Ausnahmeregelungen vom Verbrennungsverbot festgelegt werden

Alternativen:

Der Landeshauptmann erlässt keine Verordnung. Die Bezirksverwaltungsbehörden können auf Antrag mit Bescheid bestimmte taxativ festgelegte Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Kosten:

Die Erlassung der Verordnung verursacht beim Land Burgenland selbst keine Kosten.

Es wurde kein Bescheidverfahren festgelegt, um keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verursachen. Die Personen, die das Verbrennen beabsichtigen, müssen die Kosten für die Erstellung der Nachweise gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und § 1 Abs. 4 tragen.

Die Aufgabenstellungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden werden mit dem derzeitigen Personalstand zu bewältigen sein.

EU-(EWR-) Konformität:

Gegeben

Erläuternde Bemerkungen

A. Allgemeiner Teil:

Das Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG), BGBl. I Nr. 137/2002, regelt u.a. das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen. Am 19. August 2010 trat die Novelle des BLRG in Kraft (BGBl. I Nr. 77/2010).

Durch die Novelle wurde das Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, zum Teil in das Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl. I Nr. 137/2002 integriert und zum Teil aufgehoben.

Die Novelle brachte auch die Festlegung eines ganzjährigen Verbrennungsverbotes unter Zusammenführung aller Materialien (biogener und nicht biogener) und den Wegfall der Unterscheidung zwischen punktuellen und flächenhaftem Verbrennen.

Dieses Verbrennungsverbot ist zur Sicherstellung der Luftqualität geboten.

1) Folgende Ausnahmen vom Verbrennungsverbot sind vorgesehen:

Die **ex-lege Ausnahmen vom Verbrennungsverbot** sind in § 3 Abs. 3 Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) taxativ aufgezählt.

§ 3 Abs. 3 lautet:

„Vom Verbot ausgenommen sind

1. das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen,
2. Lagerfeuer,
3. Grillfeuer,
4. das Abflammen im Sinne des § 1a Abs. 5 im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise und
5. das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.“

Dem **Landeshauptmann** wird im § 3 Abs. 4 BLRG die Möglichkeit eingeräumt, **taxativ aufgezählte Ausnahmen** abgestimmt auf die regionalen Gegebenheiten **vorzusehen**:

1. das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich und keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist,
2. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes,
3. Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen,
4. das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist und
5. das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April.

Durch die gegenständliche Verordnung wird diese Verordnungsermächtigung umgesetzt.

- 2) Bisher waren die Gemeinden gemäß dem Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen für die Erlassung von Bescheiden bezüglich Ausnahmen vom Verbrennungsverbot für das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern zuständig.

Die auf Grund dieser Bestimmungen mit Bescheid erteilten Ausnahmen gelten bis zu dem im Bescheid angeführten Zeitpunkt.

- 3) Bis zur Erlassung der gegenständlichen Verordnung waren die **Bezirksverwaltungsbehörden** für die Erteilung von **Ausnahmegenehmigungen** mit Bescheid gemäß § 3 Abs. 5 BLRG zuständig. Diese Ausnahmegenehmigungen gelten bis zum im Bescheid angeführten Zeitpunkt.
- 4) § 3 Abs. 6 des Bundesluftreinhaltegesetzes sieht vor, dass in der Verordnung **Sicherheitsvorkehrungen** geregelt werden müssen. Dieser Verpflichtung wird durch Vorsehen geeigneter Maßnahmen entsprochen.

- 5) **Die Strafbestimmungen** des Bundesluftreinhaltegesetzes wurden entsprechend ergänzt und gelten auch für die Übertretung der vorliegenden Verordnung (§ 8 BLRG). Es sind Geldstrafen bis zu 3 630 Euro vorgesehen.

B. Besonderer Teil:

Zu § 1 Abs. 1 Z 1 Ausnahme vom Verbrennungsverbot, Schädlingsbefall:

Die Erstellung bzw. das Einholen der Nachweise kann von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter oder auch von Gemeinden oder Weinbauvereinen in die Wege geleitet werden.

Der schriftliche Nachweis gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ist von demjenigen rechtzeitig an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, der einen Verbrennungsvorgang unter Berufung auf einen der genannten Tatbestände rechtfertigen will.

Die Festlegung der Verpflichtung an den, der das Verbrennen beabsichtigt, den Nachweis an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln ist erforderlich, damit diese als zuständige Behörde vom Abbrandvorgang Kenntnis erhält.

Der Nachweis könnte von der Landwirtschaftskammer sowohl an den übermittelt werden, der das Verbrennen beabsichtigt als auch nach entsprechender Bevollmächtigung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die Datenübermittlung könnte auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Nachweise können beispielsweise sein:

- eine schriftliche Stellungnahme eines befugten Fachmannes (z.B. der Landwirtschaftskammer) oder
- eine Feststellung des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer im Mitteilungsblatt oder im Internet, in welchen Bezirken, Gemeinden oder auf welchen Grundstücken solche Schädlinge bzw. Pflanzenkrankheiten in welchem Zeitraum (mit konkreter Angabe des Datums) vorkommen oder vorgekommen sind, welche eine Annahme zu Grunde legen, dass außer dem Verbrennen gemäß Abs. 1 Z 1 nachweislich keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist, oder
- eine positives Untersuchungszeugnis der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit über das Vorliegen von Feuerbrand nach einer Probennahme des Feuerbrandbekämpfungsbeauftragten des Bgld. Pflanzenschutzdienstes bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer - hier ist aus pflanzenschutzfachlichen Gründen nicht erforderlich, darzulegen, dass außer dem Verbrennen gemäß Abs. 1 Z 1 nachweislich keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist, weil das befallene Gehölz nach dem derzeitigen Stand der „gesamtheitlichen Strategie zur Bekämpfung des Feuerbrandes“ zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung dieser bakteriellen Gehölzerkrankung rasch gerodet und an Ort und Stelle verbrannt werden muss oder
- eine Feststellung der Fachabteilung für Landwirtschaft beim Amt der Burgenländischen Landesregierung im Internet, in welchen Bezirken, Gemeinden oder auf welchen Grundstücken solche Schädlinge bzw. Pflanzenkrankheiten in welchem Zeitraum (mit konkreter Angabe des Datums) vorkommen oder vorgekommen sind, welche eine Annahme zu Grunde legen, dass außer dem Verbrennen gemäß Abs. 1 Z 1 nachweislich keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist.

Der schriftliche Nachweis gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ist von demjenigen einzuholen und rechtzeitig an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, der einen Verbrennungsvorgang unter Berufung auf einen der genannten Tatbestände rechtfertigen will.

Die Nachweise sollten folgenden Inhalt aufweisen:

- Name des Eigentümers
- Datum der Erstellung des Nachweises
- Datum des beabsichtigten Abbrennens
- in welchen Bezirken, Gemeinden oder auf welchen Grundstücken in welchem Zeitraum (mit konkreter Angabe des Datums)
- welcher Schädlings- oder Krankheitsbefall vorliegt
- ob das Verbrennen zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich ist und
- dass keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist.

Wenn sich das Verbrennen z.B. auf eine Feststellung des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer im Mitteilungsblatt oder im Internet, bezieht, aus der hervorgeht, dass in bestimmten Bezirken oder Gemeinden Schädlingsbefall vorliegt, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde unter Berufung auf diese Feststellung vom beabsichtigten Verbrennen spätestens am Tag vor dem beabsichtigten Abbrand schriftlich zu verständigen.

Es wird empfohlen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden die einlangenden Daten elektronisch ev. in einer Excel-Liste erfassen z.B.

- Name des Eigentümers
- Grundstücksnummer
- Grund für das Abbrennen: Schädlingsbefall , Krankheitsbefall
- Art des Schädlings. Bezeichnung der Krankheit
- Datum der Erstellung des Nachweises
- Datum des beabsichtigten Abbrennens.

Anfragen nach diesbezüglichen Daten könnten so rascher beantwortet werden.

Zu § 1 Abs. 2 Ausnahme vom Verbrennungsverbot - Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer sind z. B:

- Osterfeuer: am Abend und in der Nacht vom
 - Karfreitag auf Karsamstag oder
 - Karsamstag auf Ostersonntag oder
 - Ostersonntag auf Ostermontag
- Feuer zur Sommersonnenwende am Abend und in der Nacht vom 21. Juni bis 22. Juni
- Feuer zur Wintersonnenwende am Abend und in der Nacht vom 21. Dezember bis 22. Dezember

Die Verordnungsermächtigung umfasst nicht die Möglichkeit, die Motivation und die technischen Erfordernisse bezüglich Brauchtumsfeuer im Normtext festzulegen. Diese Inhalte werden daher in den Erläuterungen und später in einem Erlass näher ausgeführt.

Brauchtumsfeuer erfreuen sich bei Vereinen auf dem Land großer Beliebtheit. Zunehmend zeigt sich jedoch die Problematik, dass diese Feuer inflationär zunehmen und eher der Entsorgung von Altmaterial dienen bzw. der ursprüngliche Zweck in den Hintergrund tritt.

In den Gebieten südlich des Alpenhauptkammes ist dieser Brauch besonders verbreitet. Die Schadstoffemissionen solcher Feuer sind dort besonders relevant, da dort oft austauscharme Wetterlagen (Inversion - die Temperatur steigt mit der Höhe) vorkommen und sich so die Verbrennungsprodukte lange und unverdünnt in Bodennähe aufhalten.

Der Gesetzgeber hat diesen Umständen Rechnung getragen und diese Feuer generell verboten bzw. den Landeshauptleuten eine Verordnungsermächtigung eingeräumt.

Da Vereine wichtige identitätstiftende Funktion beim gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Dörfern haben, ist bei Gesetzesvorhaben, wie dem generellen Verbot von Brauchtumsfeuern, der lufthygienische Schaden gegen den gesellschaftlichen Nutzen von dörflichen Veranstaltungen abzuwiegen.

Eine wesentliche Verbesserung der Luftbelastung kann aber auch schon ein maßvoller Umgang mit der Anzahl an genehmigten Feuern haben. So wird in Deutschland eine solche Genehmigung nur eingetragenen Vereinen erteilt, private Gruppen haben sich bei der einzelnen Veranstaltung anzuschließen. Allen soll zu solchen Veranstaltungen Zutritt gewährt werden.

In der gegenständlichen Verordnung soll die Veranstaltung von Brauchtumsfeuern nicht nur ausschließlich Vereinen gestattet werden, sondern es genügt, dass alle Interessierten Zutritt zu solchen Brauchtumsfeuern haben sollen.

Eine richtige Auswahl und Beschaffenheit des Brennmaterials hat entscheidenden Einfluss auf die freigesetzte Schadstoffmenge. Brauchtumsfeuer sollen keine Entsorgungsmöglichkeit von brennbaren Abfällen sein. Es darf ausschließlich trockenes biogenes nicht beschichtetes und nicht lackiertes Material verbrannt werden (§ 1a Abs. 4 BLRG).

Auch die richtige Vorgehensweise beim Errichten und Abbrennen eines Feuers kann durch einen sauberen und vollständigen Abbrand des trockenen Brennmaterials das Freisetzen von Schwelgasen erheblich reduzieren.

In einem Erlass werden die oben angesprochenen Bereiche näher erläutert werden.

Die Brauchfeuer dürfen auch jeweils am Wochenende vor und am Wochenende nach den oben angeführten Terminen abgebrannt werden, wenn z.B. witterungsbedingt die Einhaltung des tatsächlichen Termins nicht möglich ist oder war.

Grillfeuer und Lagerfeuer, für die die Definition gemäß § 1a Abs. 3 BLRG gilt, dürfen ausschließlich mit trockenem unbehandeltem Holz oder mittels Holzkohle beschickt werden.

Grillfeuer und Lagerfeuer sind vom Verbrennungsverbot auf Grund des BLRG ausgenommen. Sie müssen nicht allgemein zugänglich sein. Solche Feuer werden für den kleineren Teilnehmerkreis veranstaltet. Wenn das Sitzen einer Gruppe von Personen um das Lagerfeuer oder Grillfeuer noch möglich ist, liegt ein Grill- oder Lagerfeuer (Durchmesser ca. 1 m) vor. Wenn auf Grund der Hitzeentwicklung oder der Größe des Feuers diese Vorgangsweise nicht mehr möglich ist, liegt kein Lager- oder Grillfeuer mehr vor.

Ein **Grillfeuer** unterscheidet sich vom Lagerfeuer dadurch, dass es zum Zweck der Zubereitung von Speisen entfacht wird.

Zu § 1 Abs. 3 Ausnahme vom Verbrennungsverbot - Verbrennen von Rebholz

Im Monat April wird in schwer zugänglichen Lagen das Verbrennen von Rebholz zulässig.

Lagen sind dann „schwer zugänglich“, wenn die Zufahrt zum Weingarten und/oder die Durchfahrt durch den Weingarten z.B. wegen der Steilheit des Geländes oder bei Vorliegen einer Terrassenkultur nicht möglich sind.

Eine Lage ist auch dann „schwer zugänglich“, wenn die Zu- und Durchfahrt mindestens mit einem Traktor, der von der Fahrzeugbreite her geeignet ist, durch Weingartenreihen zu fahren, samt einem Anbaugerät oder Anhänger

- **ständig oder**
- **zeitweilig** (z.B. wegen besonders schlechter Zufahrtmöglichkeit auf nicht befestigten Güterwegen nach starken Regenfällen)

nicht möglich ist, damit das Rebholz

- mit einem Häcksler oder mit einer Fräse zerkleinert werden kann, oder
- mit dem Traktor und einem Anhänger aus den Weingärten herausransportiert und an einen anderen Ort zur Verwertung

gebracht werden kann.

Zu § 1 Abs. 4 Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern

Die Erstellung bzw. das Einholen der Nachweise kann von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter oder auch von Gemeinden oder Weinbauvereinen in die Wege geleitet werden.

Der schriftliche Nachweis gemäß § 1 Abs. 4 ist von demjenigen rechtzeitig an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, der einen Verbrennungsvorgang unter Berufung auf einen der genannten Tatbestände rechtfertigen will.

Die Festlegung der Verpflichtung an den, der das Verbrennen beabsichtigt, den Nachweis an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln ist erforderlich, damit diese als zuständige Behörde vom Abbrandvorgang Kenntnis erhält.

Der Nachweis könnte von der Landwirtschaftskammer sowohl an den übermittelt werden, der das Verbrennen beabsichtigt als auch nach entsprechender Bevollmächtigung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die Datenübermittlung könnte auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Nachweise können beispielsweise sein:

- eine schriftliche Stellungnahme eines befugten Fachmannes (z.B. der Landwirtschaftskammer) oder
- eine Feststellung des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer im Mitteilungsblatt oder im Internet oder
- eine Feststellung der Fachabteilung für Landwirtschaft beim Amt der Burgenländischen Landesregierung im Internet.

Die Nachweise sollten folgenden Inhalt aufweisen:

- Name der Eigentümerin oder des Eigentümers
- Datum der Erstellung des Nachweises

- Datum des beabsichtigten Abbrennens.
- in welchen Bezirken, Gemeinden oder auf welchen einzelnen Grundstücken (Grdst.Nr.) in welchem Zeitraum (mit konkreter Angabe des Datums)
- dass das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern zulässig ist, und dass dies nachweislich zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, weil eine Verrottung des Strohs im Boden nachweislich auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist.

Wenn sich das Verbrennen z.B. auf eine Feststellung des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer im Mitteilungsblatt oder im Internet, bezieht, aus der hervorgeht, dass in bestimmten Bezirken oder Gemeinden die im Abs. 4 dargestellte Trockenheit vorliegt, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde unter Berufung auf diese Feststellung im Internet oder Mitteilungsblatt vom beabsichtigten Verbrennen spätestens am Tag vor dem beabsichtigten Abbrand schriftlich zu verständigen.

Es wird empfohlen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden die einlangenden Daten elektronisch ev. in einer Excel-Liste erfassen. Z.B.:

- Name der Eigentümerin oder des Eigentümers
- Grundstücksnummer
- Grund für das Abbrennen: Trockenheit des Bodens gemäß § 1 Abs. 4,
- Datum der Erstellung des Nachweises
- Datum des beabsichtigten Abbrennens.

Anfragen nach diesbezüglichen Daten könnten so rascher beantwortet werden.

Mais gehört zu den Hauptgetreidegattungen.

Der Begriff Stroh ist ein Sammelbegriff für ausgedroschene und trockene Halme, Stängel und Blätter von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen oder Hülsenfrüchten.

Von dieser Bestimmung ist daher Getreide, Mais und Getreide- und Maisstroh erfasst.

Zu § 2 Sicherheitsvorkehrungen

§ 3 Abs. 6 BLRG sieht vor, dass in der Verordnung Sicherheitsvorkehrungen geregelt werden müssen. Dieser Verpflichtung wird durch Vorsehen der Maßnahmen gemäß § 2 entsprochen.

Zu § 2 Abs. 1

Aufsichtsperson kann

1. die Eigentümerin oder der Eigentümer der betreffenden Liegenschaft oder
2. die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter oder
3. bei einem Brauchumsfeuer die jeweilige Veranstalterin oder der Veranstalter oder
4. eine von den Personen gemäß Z 1 bis 3 bestellte Person

sein.

Die „geeignete Aufsichtsperson“ muss

- zumindest volljährig und eigenberechtigt sein und
- in der Lage sein, Gefahrensituationen im Zusammenhang mit dem Verbrennungsvorgang zu erkennen,
- die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der vorgesehenen Regelungen zu setzen z.B. das Feuer zu löschen, bzw. dafür zu sorgen, dass gelöscht wird, wenn plötzlich ein starker Wind aufkommt, der über die zulässige Windgeschwindigkeit hinausgeht.

Wer die Aufsichtsperson bestellt, haftet nach zivilrechtlichen Bestimmungen dafür, dass die Person auch geeignet ist, die Aufgabe zu erfüllen (Erfüllungsgehilfe: § 1313a ABGB).

Zu § 2 Abs. 2

Ab einer Windgeschwindigkeit von 20 km/h (mäßiger Wind) ist das Abbrennen verboten.

Bei mäßigem Wind bewegen sich Zweige, loses Papier wird vom Boden gehoben (entspricht 5.5 - 8 m/s oder 20 - 28 km/h).

Die Windgeschwindigkeit kann durch Einsichtnahme in die ORF Teletextseite 604, Unterseite 2 und 3 festgestellt werden.

Die Windgeschwindigkeit ist während des gesamten Abbrandvorganges zu beachten.

Zu § 2 Abs. 5

Es soll vermieden werden, dass die Rauchentwicklung zu Beeinträchtigungen der Sicht auf benachbarten Straßen und damit zu Verkehrsbeeinträchtigungen führt.

Zu § 2 Abs. 6

Für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen ist die Aufsichtsperson gemäß § 2 Abs. 1 verantwortlich.

Zu § 3 Z 1

Nichtgeltung der Ausnahmen

Bei Vorliegen der Überschreitung der Ozoninformationsschwelle und - alarmschwelle gelten die in § 1 vorgesehenen Ausnahmen nicht. Durch Einsichtnahme in die Burgenland - Homepage kann festgestellt werden, ob die Informationsschwelle oder Alarmschwelle gemäß Ozongesetz überschritten wurden (www.burgenland.gv.at/natur-umwelt/luftgüte).

Zu § 3 Z 3

Wenn die Feinstaubgrenzwerte (PM₁₀, TMW = Tagesmittelwert) am Vortag überschritten waren, gelten die in § 1 vorgesehenen Ausnahmen nicht. Wenn die Feinstaubgrenzwerte schon an mehreren vorhergehenden Tagen und am Vortag überschritten waren, ist diese Tatsache umso mehr ein Grund, dass die Ausnahmen gemäß § 1 nicht gelten.

Es soll damit erreicht werden, dass an überschreitungsgeneigten Zeiträumen keine zusätzlichen Luftbelastungen erfolgen.

Es darf daher nur abgebrannt werden, wenn am Vortag keine Überschreitung des PM10-Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ im Luftgütebericht ausgewiesen wurde.

Wenn die Feinstaubgrenzwerte an dem Tag überschritten wurden, an dem verbrannt oder abgebrannt werden soll, und am Vortag erfolgte keine Grenzwertüberschreitung, gelten die Ausnahmen gemäß § 1.

Durch Einsichtnahme in die Burgenland - Homepage kann festgestellt werden, ob eine Überschreitung des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ im Luftgütebericht des Vortages ausgewiesen wurde (www.burgenland.gv.at/natur-umwelt/luftgüte).

Zu § 4 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBL. Nr. 27/1991 in der Fassung LGBL. Nr. 7/2010, und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden durch die gegenständliche Verordnung nicht geändert.

Bei der Auswahl der Stelle, wo z.B. das Brauchtumsfeuer entfacht werden soll, sind daher auch das NG 1990, die jeweils geltenden Schutzgebietsverordnungen und auch die Allgemeine Naturschutzverordnung, die unter anderem einen Schutz von Nestern vorsieht, ebenfalls zu beachten.